

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „Friedrich & Weik Wertefonds“ (ISINs: R: DE000A2AQ952; I: DE000A2AQ960; AI: DE000A2DHT33)

Am 1. Januar 2018 tritt das neue Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kraft. Im Bereich der Investmentfonds wird das bisherige sogenannte „transparente“ Besteuerungssystem durch ein sogenanntes „intransparentes“ Besteuerungssystem abgelöst.

Vor diesem Hintergrund ändert die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Um die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, dass das Sondervermögen – unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten gemäß § 26 Nr. 4 lit. h Investmentsteuergesetz – ein unbegrenzt zulässiges Zielinvestment für Spezialfonds bleiben kann, werden die Anlagegrenzen des Sondervermögens angepasst.

Neben den Änderungen, die das neue Investmentsteuergesetz erfordert, wurden weitere Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, dem Sondervermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte zu belasten.

Zudem erhöht sich die jährliche Verwaltungsvergütung, welche die Gesellschaft vom Sondervermögen erhält, von 1,6 % auf 1,85 % pro Jahr. Die Erhöhung der Vergütung betrifft ausschließlich die Anteilkategorie AI. Andere Anteilklassen sind von der Erhöhung der Verwaltungsvergütung aktuell nicht betroffen.

Darüber hinaus wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bitte finden Sie nachstehend die Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt. Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96  
Fax: (040) 3 00 57-61 42  
E-Mail: [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de).

Hamburg, 21. September 2017

Die Geschäftsleitung

## Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **Friedrich & Weik Wertefonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AABen,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
6. Derivate gemäß § 9 der AABen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
8. Edelmetalle gemäß § 10 der AABen.

#### § 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen keine unverbrieften Darlehensforderungen erwerben.

#### § 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 investieren.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 investieren. Wertpapiere öffentlicher Aussteller (wie zum Beispiel Staatsanleihen) dürfen für das Sonstige Sondervermögen nicht erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 investieren.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 investieren.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,

- Bankguthaben,
  - Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren,
  - Derivate,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Absatz 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Absatz 3 KAGB erfüllen).
7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.

## 7.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

- a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen in:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,
  - Derivate, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
  - Edelmetalle,
  - unverbriefte Darlehensforderungen.

### 7.2.1 Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
  - bis zu 30 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen Investmentvermögen anzulegen, die nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen in Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 Absatz 7.1 investieren, für die in den jeweiligen Anlagebedingungen oder Satzungen der Sonstigen Investmentvermögen Anlagegrenzen entsprechend §§ 220 ff. KAGB enthalten sind; § 196 Absatz 1 Satz 3 KAGB gilt entsprechend,
  - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme

marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

- b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstigen Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen und nicht in Sonstige Investmentvermögen, die ihre Mittel selbst in anderen Sonstigen Investmentvermögen anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

## 7.2 Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

- 8. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 5 bis 7 insgesamt maximal 10 % des Wertes des Sondervermögens in andere Investmentvermögen investieren.
- 9. Es dürfen nur Derivate erworben werden, die den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen. Darüber hinaus dürfen Derivate auf Gold und Silber erworben werden.
- 10. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 1 Nr. 7 investieren, soweit es sich nicht um unverbriefte Darlehensforderungen handelt.
- 11. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen i.S.d. § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sonstige Sondervermögen gehaltenen Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetallen gemäß § 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des § 10 der AABen angelegt werden können.
- 12. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Absatz 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.
- 13. Das Sonstige Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- 14. Das Sonstige Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:
  - a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
  - b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
  - c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
  - d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

## § 4 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

## ANTEILKLASSEN

### § 5 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sonstige Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmearbschlag wird nicht erhoben.

## § 8 Kosten

### 1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilkasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,85 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sonstige Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sonstige Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sonstige Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- c) Erfolgsabhängige Vergütung

#### aa) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 7,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um die Entwicklung des Vergleichsindex zuzüglich 300 Basispunkte übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

#### bb) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung und endet am zweiten 31. Mai, der der Auflegung folgt.

#### cc) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der durch das Statistische Bundesamt berechnete Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland festgelegt.

#### dd) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Anteilwertes am Ende der Abrechnungsperiode mit dem Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode in Prozent ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Absatz 1 KAGB berechnet, d.h.

abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sonstigen Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

#### ee) Positive Anteilwertenwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann - selbst bei positiver Benchmark-Abweichung - nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden Nr. 1. a), 2. a) bis c) als Vergütungen sowie nach Nr. 5. o) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,25 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats, betragen.
4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 10.000,- EUR (zehntausend Euro) pro Jahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % p. a. desjährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß des § 1 Nr. 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft

oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile und Aktien berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### § 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.